

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter  
Newsletter InfoRecht 03|2016



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ RefE: Vertragsgesetz zum Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht
- ↓ Urheberrecht: Teilen auf Facebook ist kein "Zueigenmachen"
- ↓ RegE zum Urhebervertragsrecht liegt vor
- ↓ Keine Einwendungen des Bundesrates gegen Erleichterungen für Pensionsrückstellungen
- ↓ EnEV-Urteil: Pflichtangaben in Immobilienanzeigen auch für Makler
- ↓ Vergaberecht - geändertes GWB verkündet
- ↓ Änderung des UKlaG tritt in Kraft
- ↓ Referentenentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzes

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ BMUB legt Referentenentwurf der Entsorgungsfachbetriebe- und Abfallbeauftragten-VO vor

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU und Kanada einigen sich auf Änderung von CETA zur Einführung eines Investitionsgerichtshofs
- ↓ EU-Konsultation zur Verbindlichkeit des Transparenzregisters
- ↓ EU-Kommission stellt Reform der Entsenderichtlinie vor
- ↓ Konsultation zu staatlichen Beihilfen für Häfen und Flughäfen
- ↓ Richtlinie zur Barrierefreiheit

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Newsletter "Arbeitsrecht"
- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

## Privates Wirtschaftsrecht

### RefE: Vertragsgesetz zum Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht

Für das Inkrafttreten des EU-Patents mit einheitlicher Wirkung ist u. a. die Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung des einheitlichen Patentgerichts notwendig. Bislang haben Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden und Finnland das Übereinkommen ratifiziert. Italien ist mittlerweile auch der verstärkten Zusammenarbeit im Patentbereich beigetreten. Das Übereinkommen tritt erst nach der Ratifikation durch mindestens 13 Vertragsmitgliedstaaten in Kraft. Unter ihnen müssen zwingend die drei Staaten mit den meisten geltenden europäischen Patenten sein, das heißt ohne Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich kann kein Inkrafttreten erfolgen. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19.02.2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.06.2013, S. 1) unterzeichnet. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun in Deutschland die Voraussetzungen für die Ratifizierung schaffen.

Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln und zwar mit Wirkung für alle Vertragsmitgliedstaaten im Hinblick auf die Verletzung und die Wirksamkeit des Schutzrechts.

Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris sowie Abteilungen in London und München. Das Berufungsgericht, das sowohl für Rechtsbehelfe gegen Verletzungs- als auch für Nichtigkeitsverfahren zuständig ist, hat seinen Sitz in Luxemburg. Neben der Zentralkammer in München wird in Deutschland jeweils eine Lokalkammer in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München eingerichtet werden. Dies ist die maximal mögliche Anzahl pro Vertragsmitgliedstaat.

### **Urheberrecht: Teilen auf Facebook ist kein "Zueigenmachen"**

Das OLG Frankfurt/a.M. hat mit Urteil v. 26.11.2015 (Az.: 15 U 64/15) entschieden, dass die Funktion des Teilens auf Facebook nicht gleichbedeutend mit "Zueigenmachen" im Urheberrecht ist. Anders als bei "gefällt mir" liege darin keine persönliche Aussage. Auch bei einem Link werde der Inhalt nicht zu Eigen gemacht, außer aus zusätzlichen Umständen ließe sich eine andere Wertung rechtfertigen. Ein Unterlassungsanspruch wurde daher abgelehnt.

### **RegE zum Urhebervertragsrecht liegt vor**

Der RegE enthält im Vergleich zum RefE wesentliche Änderungen. Computerprogramme werden vom Rückrufrecht ausgenommen. Das Rückrufrecht wird von einem Recht auf anderweitige Verwertung abgelöst. Nach 10 Jahren exklusiver Nutzung bleibt dem Erstverwerter zumindest eine einfache Lizenz. Der RegE stellt eine deutliche Verbesserung dar.

### **Auskunftsanspruch: § 32d RegE**

Dieser wird nur noch bei entgeltlicher Nutzung und einmal jährlich gewährt. Er gilt nicht für Computerprogramme, bei Unverhältnismäßigkeit (Angleichung an die Rechtsprechung) oder bei untergeordneten "Beiträgen".

### **Recht auf anderweitige Verwertung: § 40a RegE**

§ 40a löst das ursprünglich vorgesehene, umstrittene Rückrufrecht ab. Zeitlich unbeschränkte Rechte können nun eingeräumt werden für:

- Computerprogramme,
- untergeordnete "Beiträge",
- Baukunst,
- Ausarbeitungen für Marken- und Designanmeldungen und
- Ausarbeitungen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Sachverständigengutachten).

Das Problem der Nachforderung von Entgelt für Werbemaßnahmen bleibt u. E. nach wie vor aktuell.

### **Keine Einwendungen des Bundesrates gegen Erleichterungen für Pensionsrückstellungen**

Der Bundesrat hat am 26.02.2016 die Änderung des Handelsgesetzbuchs, die der Bundestag am 18.02.2016 verabschiedet hatte, passieren lassen. Die Änderungen, die in dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften enthalten sind, können folglich im Bundesgesetzblatt verkündet und kurzfristig in Kraft treten.

Mit der Änderung wird der Bezugszeitraum für die Berechnung von Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn Jahre verlängert, vgl. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB. Bei sonstigen Rückstellungen bleibt es bei dem Bezugszeitraum von sieben Jahren. In jedem Geschäftsjahr ist der Unterschiedsbetrag aus den Abzinsungen mit einem Bezugszeitraum von sieben und von 10 Jahren zu ermitteln und in den Anhang oder als Angabe unter der Bilanz aufzunehmen. Für die Differenz gilt zudem eine Ausschüttungssperre. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden (Jahres- und Konzernabschlüsse), vgl. Art. 75 Abs. 6 EGHGB. Ein Wahlrecht besteht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden, vgl. Art. 75 Abs. 7 EGHGB. Bei Ausübung des Wahlrechts sollen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften entsprechende Angaben im Anhang vornehmen.

Link zur Bundesrats-Drucksache (vgl. dort Seite 19 ff. zur Änderung des HGB):  
[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/84-16.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/84-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **EnEV-Urteil: Pflichtangaben in Immobilienanzeigen auch für Makler**

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in einem Urteil (Az. 3 U 198/15) entschieden, dass auch Immobilienmakler von der Pflicht umfasst sind, Angaben zum energetischen Standard aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen anzugeben. Das Urteil auf Unterlassung ist rechtskräftig, aber nicht auf ganz Deutschland übertragbar, denn die Rechtsprechung dazu ist nicht einheitlich: Eine gleichgerichtete Entscheidung gab es jüngst in Tübingen (Az.: 20 O 53/15). Landgerichte in Nordrhein-Westfalen und Hessen haben gegenläufige Urteile gefällt. Die Deutsche Umwelthilfe hat angekündigt, die „bundesweiten Aktivitäten zur Überwachung der Informationspflichten von Maklern am Immobilienmarkt zu intensivieren“. Daher sei an dieser Stelle auf die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Energiekennwerten in kommerziellen Immobilienanzeigen hingewiesen.

#### **Hintergrund:**

Die EnEV (§ 16a) verpflichtet Verkäufer seit 2014 dazu, Daten aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen zu nennen und diesen Energieausweis (§ 16 EnEV) bei der Besichtigung vorzulegen sowie bei Abschluss des Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages zumindest eine Kopie davon zu übergeben.

### **Vergaberecht - geändertes GWB verkündet**

Mit der umfassenden Novellierung des Teils 4 des GWB ist der erste Teil der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht fristgemäß abgeschlossen. Das Gesetz tritt zum 18.04.2016 in Kraft. Über den zweiten Teil, die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, hat der Deutsche Bundestag am 25.02.2016 beschlossen – ohne Änderungen. Somit kann die VO an den Bundesrat weitergeleitet werden. Das VergModG ist im BGBl I 2016, S. 203 ff. veröffentlicht.

### **Änderung des UKlaG tritt in Kraft**

Die Novellierung des UKlaG ist verkündet worden. Danach tritt die Änderung des § 309 BGB zum 01.10.2016 in Kraft, während die Änderung des UKlaG sofort gilt. Damit gibt es neben der datenschutzrechtlichen Aufsicht ein zivilrechtliches Instrument zur Überprüfung von Unternehmen, ob sie den Datenschutz einhalten. Das UKlaG ist im BGBl I 2016, S. 233 ff. veröffentlicht.

### **Referentenentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzes**

Das Bundesfamilienministerium hat einen Referentenentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vorgelegt.

#### **Wesentliche Aspekte sind:**

- explizite Einbeziehung von Auszubildenden in den Schutzbereich des MuSchG
- Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in den Schutzbereich des MuSchG (außer Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn)
- generelle Gefährdungsbeurteilung nach mutterschutzrechtlichen Aspekten bei Neueinrichtung von Arbeitsplätzen
- mögliche Änderungen beim Nacht-, Sonn- und Feiertagsverbot für Schwangere und stillende Mütter
- explizite Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Verpflichtung zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen (außer „wegen nachweislich unverhältnismäßigen Aufwands unzumutbar“) – vorrangig vor Arbeitsplatzwechsel – vorrangig vor Beschäftigungsverbot
- Einrichtung eines Mutterschutzausschusses zur Erarbeitung betrieblicher Anwendungsregelungen.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **BMUB legt Referentenentwurf der Entsorgungsfachbetriebe- und Abfallbeauftragten-VO vor**

In der EfbV wurden u. a. Erleichterungen bei der Dokumentation, der Zuverlässigkeit und Fachkunde und Mindestinhalte bei den Berichten geändert. Bei der AbfBauftrV wurden

Entlastungen bei den Anlagen und Erleichterungen bei der Zuverlässigkeit und Fachkunde aufgenommen.

- In den §§ 3, 4, 5 und 10 wurden zur Erleichterung des bürokratischen Aufwands teilweise neben der schriftlichen auch die elektronische Dokumentation zugelassen. Auch müssen in § 5 Abs. 2 die Einzelblätter des vom Entsorgungsfachbetrieb zu führenden Betriebstagebuchs nunmehr wöchentlich statt vormals täglich zusammengefasst werden.
- In den §§ 8 bis 10 wurden die Nachweise für die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde praxisgerechter reduziert.
- In § 22 wurden die Modalitäten der Überwachung durch die Zertifizierungsorganisationen teilweise erleichtert und ihre Eigenverantwortlichkeit gestärkt. So wurde die obligatorische Mitteilungspflicht von Vor-Ort-Terminen an die Behörden gestrichen und durch eine Mitteilungspflicht auf behördliche Anforderung ersetzt.
- In § 11 Abs. 5 wurden die Mindestinhalte an die Überwachungsberichte in Anlage 2 konkretisiert sowie der Zertifikatsvordruck in Anlage 3 praxisgerechter überarbeitet.
- Bei der gesetzlichen Bestellung wurden die Mengenschwellen teilweise angepasst bzw. reduziert. So müssen z. B. Abfallbehandlungsanlagen nur dann einen Abfallbeauftragten bestellen, wenn die Anlage der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung in der Spalte G unterliegt. In § 2 Nr. 1 wurde die gesetzliche Bestellung von Abwasserbehandlungsanlagen auf die Größenklasse 4 und 5 reduziert.
- In Anlage 1 wurden die Lehrgänge zur Vereinfachung auch für die Fachkunde der Abfallbeauftragten nutzbar gemacht, so dass in § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Anlage 1 im vormaligen Arbeitsentwurf entfallen konnte.
- In § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2, 3 sind die Nachweise der Zuverlässigkeit und der Fachkunde nur noch auf behördliches Verlangen, statt vormals unaufgefordert, der zuständigen Behörde zu übermitteln.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

### EU und Kanada einigen sich auf Änderung von CETA zur Einführung eines Investitionsgerichtshofs

Die EU-Kommission und die kanadische Regierung haben nachträglich vereinbart, im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) Änderungen am Investitionsschutz vorzunehmen und ebenfalls einen Investitionsgerichtshof mit Berufungsinstanz zu schaffen (ICS). Zudem gibt es eine Öffnungsklausel für ein multilaterales Investitionsgericht.

Die CETA-Verhandlungen waren bereits 2014 abgeschlossen worden; im Rahmen der juristischen Überprüfung des Abkommenstexts hat die Kommission nunmehr jedoch viele ihrer für TTIP im November 2015 vorgelegten Vorschläge noch gemeinsam mit der kanadischen Regierung in den CETA-Text einbauen können. Für die Kommission bedeutet dies eine „klare Abkehr“ von ISDS. Sie beabsichtigt zudem, den neuen Ansatz auch bei den Verhandlungen mit anderen Handelspartnern zu verfolgen. Erst kürzlich hat sie das Konzept dem Freihandelsabkommen mit Vietnam zugrunde gelegt.

#### DIHK-Position:

Mit den letzten Änderungen werden einige Aspekte aufgenommen, für die sich der DIHK sehr eingesetzt hat. Dazu gehören der Schutz der Regelungshoheit sowie besondere Kostenregelungen und Verfahrensvereinfachungen für KMU. Andere wichtige Aspekte werden aber nicht aufgegriffen, insbesondere ist der Schutz legitimen Vertrauens und vor indirekten Enteignungen weiter unzureichend – v.a. wenn CETA und TTIP als Modell weltweit dienen sollen. Die im TTIP-Entwurf enthaltene umbrella clause fehlt bei CETA. Auch Geschäftsgeheimnisse werden nicht ausreichend geschützt. Die Fristen zur Entscheidungsfindung sind noch lockerer als beim TTIP-Entwurf.

Wichtiger als ein ständiges Investitionsgericht ist eine effektive Revisionsinstanz, die grob rechtswidrige Urteile aufhebt, durch die aber gleichzeitig nicht jedes Verfahren in die Länge gezogen werden kann. Letzteres ist mit den umfassenden Berufungsmöglichkeiten und dem fehlenden Zulassungsverfahren nicht sichergestellt. Überdies ist fraglich, ob bei ICS ausreichend erfahrene Richter zur Verfügung stehen.

Das Abkommen wird nun in alle EU-Amtssprachen übersetzt und dann Rat und Europäischem Parlament zur Zustimmung – voraussichtlich im Herbst – vorgelegt, so dass es 2017 vorläufig in Kraft treten kann. Ob CETA als gemischtes Abkommen behandelt wird, so dass auch die EU-Mitgliedstaaten zustimmen müssen, ist noch immer offen.

### EU-Konsultation zur Verbindlichkeit des Transparenzregisters

Die EU-Kommission konsultiert seit 01.03.2016 ihren „Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister“ und ruft alle Interessierten zur Beteiligung auf. Derzeit erfolgt die Eintragung von Interessenvertretern in das Transparenzregister der europäischen Institutionen

auf freiwilliger Basis. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie die Kommissare, die Mitarbeiter ihrer Kabinette und die Generaldirektoren müssen Treffen mit Interessenvertretern bisher nachträglich veröffentlichen. Die Abgeordneten müssen Treffen nur veröffentlichen, wenn dabei Kosten für sie übernommen wurden oder die Organisation keine Internationale, zentrale, regionale und kommunale Behörde der Mitgliedstaaten, politische Partei oder Religionsgemeinschaft ist.

Gegenstand der Konsultation sind zum einen generelle Fragen zur Transparenz von Lobbying, zum anderen konkrete Fragen zu den Erfahrungen mit dem Transparenzregister. Innerhalb der nächsten zwölf Wochen besteht die Möglichkeit, Vorschläge zur Arbeit am Transparenzregister vorzulegen. Bereits im Juli 2014 hatte Jean-Claude Juncker im Europaparlament angekündigt, sich für mehr Transparenz im Bereich der Lobbyarbeit einzusetzen und die Eintragung in das Register verpflichtend zu machen.

Unterdessen arbeitet das Europäische Parlament an einem Initiativbericht zu „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Institutionen“. Berichtersteller ist der deutsche Grüne Sven Giegold, der in seinem [Berichtsentwurf](#) die Schaffung eines Anreizsystems anregt, nach dem, anders als bisher, nur noch registrierte Lobbyisten Berichtersteller und Ausschussvorsitzende des EU-Parlaments treffen sollen und diese Termine zusätzlich zu veröffentlichen sind. Darüber hinaus fordert er von der EU-Kommission, die Transparenzpflicht auf alle Mitarbeiter auszuweiten, die an Gesetzen mitarbeiten oder sie umsetzen.

Die vollständige Konsultation finden Sie [hier](#).

### **EU-Kommission stellt Reform der Entsenderichtlinie vor**

Die [Entsenderichtlinie 96/71/EG](#) legt den Rechtsrahmen für die Entsendung von Arbeitnehmern in andere Mitgliedstaaten fest. Von Entsendung spricht man, wenn ein Arbeitnehmer in einem EU-Mitgliedstaat arbeitet, jedoch vorübergehend von seinem Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird. Im Jahr 2014 waren 1,9 Millionen Arbeitnehmer hiervon betroffen. Aufgrund des starken Wachstums des Binnenmarktes und der unterschiedlichen Einkommensentwicklung in den Mitgliedstaaten ist eine Reform der 20 Jahre alten Entsenderichtlinie erforderlich geworden. Durch den Kommissionsvorschlag sollen Anreize zur Ausnutzung der Lohnunterschiede beseitigt werden.

Die Kommission will Arbeitnehmer besser schützen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische wie entsendende Unternehmen gewährleisten und für mehr Rechtsklarheit sorgen. Die Angleichung der Lohnsätze stellt dabei den zentralen Fokus dar. Bisher fanden auf entsandte Arbeitnehmer die Mindestlohnsätze Anwendung. Der Reformvorschlag sieht vor, dass nunmehr die gleichen Vergütungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gelten sollen. Die Vergütung umfasst dabei neben dem Mindestlohnsatz Bestandteile wie Prämien oder Zulagen, die berücksichtigt werden müssen, soweit sie in Rechtsvorschriften oder in allgemein verbindlichen Tarifverträgen festgelegt sind. Letztere sollen nach dem Vorschlag der Kommission für entsandte Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige verbindlich werden. Deutschland hat derzeit nur in ausgewählten Sektoren von dieser Regel Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag sichergestellt, dass lokale und entsandte Leiharbeiter gleichbehandelt werden.

#### **DIHK-Position:**

Die im Jahr 2015 durchgeführte DIHK-Umfrage zu [Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt](#) zeigt, dass viele Unternehmen einfachere Entsendevorschriften und eine Erleichterung der bürokratischen Hürden fordern. Dem DIHK ist daher wichtig, dass Vereinfachung und Entbürokratisierung bei der Überarbeitung im Vordergrund stehen und sie nicht als Vehikel für weitere Verschärfungen zulasten der Arbeitgeber genutzt wird.

Sämtliche Informationen zur aktuellen Reform sind [hier](#) erhältlich.

### **Konsultation zu staatlichen Beihilfen für Häfen und Flughäfen**

Die Kommission hat eine Konsultation zu einer neuen Gruppenfreistellung für Beihilfen für Häfen und Flughäfen eröffnet. Die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung soll entsprechend erweitert werden. Unproblematische Fälle sollen von der vorherigen beihilferechtlichen Prüfung durch die Kommission ausgenommen werden, um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dabei geht es vor allem um die Festlegung von Schwellenwerten. Bezüglich der Freistellungskriterien möchte die Kommission sich an den Beihilfeleitlinien von 2014 orientieren. Die Ausweitung der AGVO reiht sich in die Beihilferechtsreform von 2013-2014 ein. Die Kommission meint, nun genügend Erfahrung mit einschlägigen Fällen gesammelt zu haben, um umfassende Freistellungskriterien aufzustellen.

Darüber hinaus gibt es auch einige Änderungsvorschläge zu anderen Bereichen: Künftig soll es für Behörden einfacher werden, Unternehmen, die in Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, einen Ausgleich für die daraus entstehenden Mehrkosten zu gewähren, so dass die Probleme

und Besonderheiten dieser Unternehmen besser in den Fördermaßnahmen berücksichtigt werden können. Ferner beabsichtigt die Kommission, die Anmeldeschwellen für Kulturbeihilfen weiter anzuheben. Leider soll es auch weiterhin keine Gruppenfreistellung für wirtschafts-nahe Infrastruktur geben, obwohl diese aus der Praxis heraus am meisten gefordert wird. Die Konsultation läuft noch bis zum 30.05.2016.

---

### **Richtlinie zur Barrierefreiheit**

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, mit der die Vorschriften zur Barrierefreiheit von zahlreichen Produkten und Dienstleistungen harmonisiert werden sollen. Die Regelung sieht darüber hinaus vor, dass künftig auch bei öffentlichen Aufträgen die Barrierefreiheit beachtet werden muss – in der Leistungsbeschreibung und beim Zuschlag. Kontrolliert werden kann die Einhaltung z. B. durch eine Individual- oder Verbandsklage. Die Richtlinie stellt Voraussetzungen für bestimmte Produkte wie z. B. Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner, Geldautomaten und Verbraucherendgeräte im Bereich Telefondienstleistungen auf. Außerdem werden Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen wie z. B. Telefondienstleistungen, audiovisuelle Mediendienste, aber auch Personenbeförderungsdienste, Bankdienstleistungen und den elektronischen Handel gestellt. Schließlich sind einige spezielle Bereiche wie öffentliche Aufträge und Konzessionen, Vergabeverfahren für öffentliche Personenbeförderungsdienste und die Verkehrsinfrastruktur von der Richtlinie betroffen.

Den Verfahrensstand sowie alle bislang veröffentlichten Dokumente können Sie hier einsehen: [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2015/0278\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2015/0278(COD)&l=en)

### **Zusätzliche Newsletter**

---

#### **Newsletter "Arbeitsrecht"**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/privates-wirtschaftsrecht/arbeits-und-sozialrecht/service/arbeitsrecht-archiv>

---

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

#### **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

Newsletter abbestellen | Impressum